



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XI. Von der Religions-Parität im Stadt-Regiment zu Augspurg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Junius.

S.  
Atque super his omnibus à Corona Sueciae, & Domo Brunsvicensi & Lunenburgensi Guaranda praestetur.

*Explicatio.*

Guarandam hanc & assicurationem nostri Status & perpetuo futurae tranquillitatis inter nos & Principes nostros postulamus.

S.

Fides publica ipsis, uti & toti orbi sufficere debet: & potius ab ipsis petenda Nobis esset securitas Status ac pacis, cum tam saepe intra unum saltem seculum (de prioribus tacemus) rebelles fuerint, & suis Principibus & Capitulo; prout acta loquentur in omnem aeternitatem.

1648.  
Junius.

## §. XI.

Was wegen der Parität der Religion, bey dem Augspurgischen Stadt-Regiment vorgangen.

Zu Beruhigung der Stadt Augsburg war auf dem Friedens-Congress resolviert worden, in dem dortigen Stadt-Regiment, die paritatem Religionis einzuführen. Es wolte aber solches der Catholische Magistrat nicht zugeben, deswegen selbiger, ein Decret sub 16. April. 1648. (welches im TOM. V. Libr. XL. §. XXXVI. p. 751. sq. vorgekommen.) an die

dortige Evangelische Bürgerschaft abgab, und eine cathogorische Antwort darinnen verlangte; worauf nicht nur, von denen Evangelischen Ständen, das dehortatorium sub N. I. an besagten Magistrat ergieng, sondern auch von denselben, die Vorstellung sub N. II. bey Kayserlicher Majestät disfalls geschah.

## N. I.

Dispat. Osnabr. d. 10. Jun. An. 1648.  
per Direct. Altenburg.

Schreiben der Evangelischen Stände auf dem Friedens-Congress, an den Catholischen Magistrat zu Augsburg.

Unsere freundwillige Dienste jederzeit zuvor, Wohl-Edle u. besonders günstige Herren und Freunde.

N. I.  
Der Evangelischen Stände Schreiben an den Catholischen Magistrat zu Augsburg.

Welchergestalt durch die, bisher wider den Religion-Frieden, und alle Hochbetheurliche Verträge, in Bestellung des Bürgerlichen Magistrats, Stadt-Ämter und Dienstliche, usurpirte Disparität die Stadt Augsburg in grosse Zerrüttung geführt, sondern sich aber die Augspurgische Confessions-Berwandten dergestalt gedrückt, daß nach etlicher Wunsch und Vorhaben dieselbigen, zu Verdunkelung der Augspurgischen Christlichen Confession des Orts halben gegebenen Nahmen, je mehr und mehr ausgefilget werden wollen: darüber dann, als einer der fürnehmsten Ursache des Mißtrauens zwischen Chur-Fürsten und Ständen im Heiligen Römischen Reiche, Anno 1590. gegen Kayser Rudolph dem Andern, Allerglöwürdigsten Gedächtniß, die drey Weltlichen Chur-Fürsten, Pfalz, Sachsen und Chur-Brandenburg sich höchlich beklaget, auch alle andere des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände in- und außer Reichs-Tagen sich dessen eifrig angenommen: solches ist denen Herren nicht allein bekandt, sondern es haben solche Proceduren, auch Theils der Catholischen selbst vor unrecht, erkennen und befunden, daß die beste und beständigste Medela in Einführung besserer Gleichheit bestünde, maassen dann auch die Herren, wie in genere nach Ausweisung der in offenen Druck verhandenen Reformations-Akten, zu denen anderwärtigen Kayserlichen Verordnungen, also auch hernach in specie, wann von der Römischen Kayserlichen Majestät die gedachte Parität zu erhalten, gar nicht zu widersprechen sich anerböten. Aus welchen und mehr andern Ursachen wir verhoffet, es würde denen Herren, was disfalls zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, der Cron Schweden, wie auch sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heili-

1648. Heiligen Römischen Reichs alhier mit gutem und reiffen Vorbedacht zum zweyten 1648.  
 Junius. mahl abgehandelt worden, und zwar um so viel mehr lieb und angenehm seyn, die Junius.  
 weil der Römischen Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, auch um  
 Erhaltung besserer Freundschaft willen zwischen beyderseits Religionen Bürger-schafft  
 alda, denen Catholischen, ungeachtet sie an der Anzahl ungleich weniger als die Augspur-  
 gischen Confessions-Verwandten, im Geheimen Rath auf gewisse Maasß einen sonder-  
 bahren Vortheil, welcher sonst nach Proportion der stärckern Anzahl, vielmehr denen  
 Augspurgischen Confessions-Verwandten gebühret hätte, gelassen.

Nachdem wir aber vernehmen, daß sie dessen allen unbetrachtet sich durch etliche  
 Fried-hässige Bewegungen lassen, dieser Parität halben die Römische Kayserliche Maje-  
 stät, Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, mit einer Abordnung zu behelligen,  
 auch ihre Augspurgische Confessions-Verwandte Mit-Bürger insgemein, und etliche  
 insonderheit übel anzusehen, und auß Schimpffliche, als wan es zur Confusion ge-  
 meinet und angefangen, davon zu judiciren, und gleichsam zu decretiren, da sie doch  
 selbst, wann sie ohne Passion der Sache nachsinnen wollen, erkennen müssen, daß es  
 so wohl der Stadt, als dem Heiligen Römischen Reich, zum Besten abgehandelt und  
 verordnet, auch dem Religion-Frieden, der gesunden Vernunft, und denen zu Aug-  
 spurg zwischen beyden Religions-Verwandten Bürger-schafft vor dessen gepflöggenen  
 Vergleich, Handlungen, Vorbehalt und Erbieten gänzlich gemäß seye, auch so wenig  
 die Römisch-Kayserliche Majestät, ihres anbefugten Contradicirens halber, als auch  
 unsere Gnädigst- und Gnädige Herren Principalen nimmermehr nachsehen werden,  
 daß sie hierin einige Aenderung fürnehmen, die wider Recht und Billigkeit gebrauchte  
 Disparität continuire; die Augspurgische Confessions-Verwandte, zu der Aug-  
 spurgischen Confession Beschimpff- und zu desselben Rahmens Erbschung, unter ihre  
 Füße legen, nach ihrem Gefallen austilgen, und dadurch zwischen Chur-Fürsten und  
 Ständen des Heiligen Römischen Reichs neue Verbitterung verursachen, und das  
 Gott Lob, mit Beslegung der Gravaminum restabilirte gute Vertrauen, aus  
 Antrieb unruhiger Köpffe, sonderbahren Affecten und privat-Interesse willen al-  
 lein turbiren; und durch solche unnöthige Impugnationes dessen, was alhier ab-  
 gehandelt, wiederum zerstören, wie dann dergleichen dem Heiligen Römischen Reich  
 höchst-schädlichen Beginnen albereit gnugsam dadurch vorgebauet, indeme zwischen  
 der Römischen Kayserlichen Majestät, der Cron Schweden, wie auch Chur-Fürsten  
 und Ständen es also vermittelt, daß alle solche Contradictiones hindan gesezet, und  
 von keinen Kräfften sein noch geachtet werden sollen:

Also gelanget an die Herren unser freundliches und ganz wohlmeynendes Suchen,  
 sie wollen von obgedachter widrigen Bezeugung und vergeblicher Widerseßlichkeit ab-  
 stehen, was einmahl alhier verglichen, unangefochten verbleiben lassen, und sich zu  
 demselben, zu Bezeugung ihrer Fried-liebenden Intention, gutwillig bequemen, ihre  
 Augspurgische Confessions-Verwandte Mit-Bürger, wider die Gebühr und hiesige  
 Vergleichung, nicht beschweren, sondern es also machen, damit beyde Theile bey glei-  
 chem Bürgerlichen Recht und Wesen, in guter Sicherheit, Freundschaft und Ver-  
 trauen bey einander leben, und hiedurch gesamte Stadt, als eine vornehme Reichs-  
 Stadt zu der Herren selbst-eigenen Besten, in guter Wohlfarth erhalten werden möchte.  
 Welches ic. Datum Osnabrück, den 5. Junii, Anno 1648.

Der Herren

Freund und Dienstwillige

Der Evangelischen Chur-Fürsten und  
 Stände zu den allgemeinen Frie-  
 dens-Handlungen verordnete Rä-  
 the, Botschaffte und Gesandten.

An den Catholischen Rath  
 zu Augspurg.

N. II.

1648.

Junius.

Dictat. Osnabr. d. 10. Junii  
1648. per Direct. Altenb.

N. II.

1648.

Junius.

Der Evangelischen Stände auf dem Friedens-Congress Schreiben an Ihre  
Kaiserliche Majestät, wider den Catholischen Magistrat zu Augspurg, die  
paritatem Religionis im dasigen Stadt-Regiment betreffend.

Aller Durchlauchtigst-Größmächtigster unüberwindlichster Römischer Kayser.

N. II.  
Eorundem  
Intercessio-  
nales an Kai-  
serliche Maje-  
stät.

Daß Ew. Kaiserliche Majestät in Dero jüngsthin denen Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis ausgeliefferten Friedens-Project, unter andern auch die, wegen des Augspurgischen Bürgerlichen Magistrats, Aemter und Dienste, alhier verglichene Parität wiederholet, das haben wir mit allerunterthänigst-gehorfamsten Danck und Ruhm zu erkennen, und werden Ew. Kaiserl. Majestät in Dero höchst-erleuchtetem Berstande wohl befunden haben, daß, wie durch die zu Augspurg, dem Religion-Frieden und andern Vergleichungen zuwider, Catholis. theils nach und nach eingeführte Disparität, nicht allein besagte Stadt Augspurg, in schädliche Zerrüttung gerathen, sondern, wie sich die drey Chur-Fürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg bereits 1590. beklaget, von etlich Fried- häßigen dieses darunter gesucht worden, ob deren Endes die Augspurgische Confessions-Berwandte endlich gar ausgeschlossen, vertilget, und damit der Mahme der Augspurgischen Confession verdunkelt und abgethan werden möchte, welches dann, wie bekandt, im Heiligen Römischen Reich zu dem schädlichen Mißtrauen zwischen beyder Religions-Ständen, und daraus erwachsenen Unheil, unter andern nicht die geringste Ursach mit gewesen, und also allen Umständen nach, zumahl weder der Religion-Friede noch die hoch-betheurten Verträge die Augspurgische Confessions-Berwandte bey ihren Rechten schützen und versichern mögen, keine andere beständige Remediirung, als eine gleichmäßige Parität erfonnen werden könne. Dabey doch bloß Ihre Kaiserliche Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, wir denen Catholischen zu Augspurg, ohngeachtet sie an der Anzahl ungleich weniger, als die Augspurgische Confessions-Berwandte seyn (welchen dahero die Prærogativ viel billiger gebührete) in dem Geheimden Rath mit gewisser Maas einen grossen Vortheil gelassen, der guten Hoffnung, daß gegen Ew. Kaiserlichen Majestät sie solches mit schuldigsstem Danck erkennen, auch Anlaß nehmen würden, sich gegen ihre, der Augspurgischen Confessions-Berwandten, Mit-Bürger, desto freundlicher zu bezeigen, und sich zu verblichenen Contradiktionen und Weiterungen nicht verleiten lassen, zumahl sie, nach Ausweisung der in offenen Druck habenden Reformation-Akten nicht allein in genere, sondern auch nach der Hand in hac ipsa paritatis materia sich selbst erboren, wann vergleichen bey der Römischen Kaiserlichen Majestät erhalten werden könte, würden sie solches nicht widersprechen. Deme aber zuwider, müssen wir iso schmerzlich vernehmen, daß sie, vermuthlich zum Theil aus verbittertem Gemüth gegen die Augspurgische Confession, zum Theil ihres privat-Interesse halben, zum Theil aus anderer unruhiger Köpffe Antrieb, nicht allein beginnen, die Augspurgische Confessions-Berwandte dafelbst insgemein und etliche insonderheit, der erhaltenen Parität halben, übel anzusehen, und mit widrigen scharffen Decretis zu beschweren, sondern sich auch unterstanden, Ew. Kaiserliche Majestät deswegen mit einer weit aussehens den Abordnung anzulauffen.

Wiewohl wir nun gnugsam versichert, daß Ew. Kaiserliche Majestät bey deme, was geschlossen, Kaiserlich und ohnbeweglich stehen, auch hierin keines Menschen Contradiktion ansehen, sondern ohne Zweifel die Augspurgische Catholische Abgeordnete, mit Dero unbefugtem Ansuchen ab- und zur Ruh gewiesen haben werden; dahero Ew. Kaiserliche Majestät wir mit diesem Schreiben ungerne behelligen wolten;

Ed

1648.  
Julius.

So gehet uns jedoch nicht wenig zu Gemüth und Herzen, daß wir über diesen der Catholischen zu Augspurg unversehens so viel wahrnehmen müssen, daß sie von der Verfolgung der Augspurgischen Confessions-Verwandten und Unterdrückung derselben Namens, auch nach albereit verglichener Sache, nicht absehen, sondern was zu solchem ihrem scopo, und hingegen zu Nachtheil und Abbruch guter Einigkeit gereichen mag, nichts unversucht lassen. Dahero man leichtlich in die Gedanken gerathen könnte, ob nicht auch andere unter diesem Vorhaben mit verborgen, und die Catholischen zu Augspurg hierzu anregten, welches dann abermahls einen Junder allgemeinen Mißvernehmens abgeben könnte, da man doch iso einzig und allein dahin zu trachten, wie Ew. Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichste Intention, die zwischen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, durch Beylegung der Gravaminum, zu Ew. Kayserlichen Majestät unsterblichem Ruhm reducirte Einigkeit und gutes Teutsches Vertrauen beständig zu erhalten, und vielmehr mittelst schleuniger Execution dessen, was verglichen, vollständig ins Werck zu richten, als durch dergleichen nachdenckliches der Augspurgischen Catholischen Vornehmen, neue Diffidenz zu erwegen und anzustiften.

1648.  
Junius.

Gelanget derothalben an Ew. Kayserlichen Majestät unfer allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, Sie wollen Allernädigst geruhen, und dem jegigen Catholischen Magistrat zu Augspurg anbefehlen, damit sie mit ihren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Mit-Bürgern frieblich leben, in sie samt oder sonders der Parität halber, weder per directum noch indirectum ferner nicht setzen, noch dasjenige, was von Ew. Kayserlichen Majestät mit der Cron Schweden, wie auch sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, zu des Heiligen Römischen Reichs, und der Stadt Augspurg selbst eigenen Wohlfarth, abgehandelt und geschlossen, auch ohne aller transigirenden Theile höchste Verschimpfung, und besonders der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände sorgliches Nachdencken und Betrübniß, nicht wieder gezeitigt werden könnte, mit vergeblichen Contradictionen und Opposition anfechten; sondern sich der Gebühr nach bequemen, und dadurch ihr friedliebend Gemüth in der That bezeigen.

Welches alles Ew. Kayserlichen Majestät ic. ic. Datum Osnabrück am 5. Junii, Anno 1648.

Ew. Kayserlichen Majestät

Aller-unterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Rätthe, Botschaffte und Gesandten.

§. XII.

Von der Religions-Parität zu Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach.

Zur Erläuterung der so hefftig gestrittenen Religions-Parität in den Reichs-Städten Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach, dienen die sub N. I. & II. hier anliegende Nachrichten.

N. I.

Rationes pro Paritate in Politicis, bey den Reichs-Städten, Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg, und Biberach.

Die zwischen den Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen Ple-  
Sechster Theil, Ge ni.